



Neufassung Satzung DBV (Deutscher Bowling Verband)

Präambel:

Die nachfolgenden Punkte der Satzung sind auf der Verbands-Internetseite unter www.dbv-bowling.de, Punkt „Mitgliederbereich“, Punkt „Satzung“ veröffentlicht und für jedermann zugänglich.

Somit kommt der Verein seiner rechtlichen Informationspflicht gegenüber dem Mitglied nach.

Alle Funktionsbezeichnungen in nachfolgender Satzung gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutscher Bowling Verband“, im Weiteren kurz DBV“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Stadtbergen / OT Deuringen.
- 1.3 Der Verein strebt eine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg an. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz eingetragener Verein, in abgekürzter Form „e.V.“.
- 1.4 Der Verein arbeitet eng mit anderen Organisationen des Bowlingsports auf nationaler und internationaler Ebene zusammen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Verbandes / Selbstlosigkeit

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.
- 2.2 Der DBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Bowlingsports als Freizeit- und Breitensport im Erwachsenen und Jugendbereich.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Unterstützung im Liga und Turnierbereich des Bowlingsports.
- 2.4 Zusätzlich hat sich der Verband zum Zweck und zur Aufgabe gemacht, Bowling als Breitensport in Deutschland zu unterstützen und zu fördern.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Ordnungen

- 3.1. Ordnungen des Vereins dürfen mit dessen Satzung nicht im Widerspruch stehen.
- 3.2. Ordnungen regeln das Innenverhältnis des Vereines.
- 3.3. Ordnungen des Vereins können von den in der Satzung verankerten Organen beschlossen und geändert werden.
- 3.4. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft / Erwerb und Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 4.2. Beantragt wird die Mitgliedschaft durch Übermittlung des Beitrittsformulars bzw. der Online-Anmeldung durch den Betreffenden oder durch eine andere beauftragte Person und der Bezahlung eines vollen Zwölf-Monats-Beitrages.
- 4.3. Die Mitgliedschaft bzw. die Verlängerung gilt als erworben, wenn der für die Mitgliederverwaltung zuständige Ressortleiter oder eine andere beauftragte Person nicht innerhalb von 14 Werktagen (Samstag zählt als Werktag) die Mitgliedschaft ablehnt. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
- 4.4. Es besteht kein Aufnahmeanspruch in den DBV.
- 4.5. Abgelehnten Antragstellern ist ein bereits bezahlter Beitrag plus einer eventuellen Aufnahmegebühr in voller Höhe zu erstatten.
- 4.6. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.7. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied diese Satzung und die Ordnungen des Verbandes an.
- 4.8. Der Verband besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
 - 4.8.1 Aktive Mitglieder nehmen am Ligaspielbetrieb des DBV teil.
 - 4.8.2 Passive Mitglieder nehmen nicht an sportlichen Aktivitäten des DBV teil, diese Mitglieder sind dem Verband nur beigetreten, um in den Genuss von verbilligten Bowlingspielen zu kommen. Passiver Mitglieder nehmen keinerlei Leistungen des Verbandes in Anspruch. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und unterliegen nicht der Sportgerichtsbarkeit des DBV.
- 4.9. Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verband austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung / Kündigung gegenüber dem Ressort der Mitgliederverwaltung.
- 4.10. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verband, durch Tod oder durch Auflösung des Verbandes. Im Falle der Auflösung scheiden Vorstandsmitglieder, unter Beachtung der Vorschriften des § 48 BGB, erst nach abgewickelter Liquidation des Vereines aus. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei Austritt erlöschen alle auf dem Mitgliedschafts-Verhältnis beruhenden eventuell bestehenden Ansprüche gegenüber dem Verband. Diese Regelung gilt nicht für eventuell bestehende Schadenersatzansprüche u. ä. im Sinne des BGB. Bereits bezahlte Beiträge werden nach der Austrittserklärung nicht zurückerstattet.
- 4.11. Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere,

- 4.11.1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Verbandsleitung.
- 4.11.2. wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 4.11.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes und unsportlichem Verhalten.
- 4.11.4. wegen unehrlicher Handlungen.
- 4.11.5. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitglieder(Delegierten)Versammlung.

§ 5 Beiträge – Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeiträge / Umlagen

- 5.1 Bei Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder(Delegierten)Versammlung beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr.
- 5.2 Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten.
- 5.3 Die Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge sind dem Beitrittsformular bzw. den entsprechenden Veröffentlichungen auf der Homepage des Deutschen Bowlingverbands zu entnehmen.
- 5.4 Bei Neueintritt eines Mitgliedes ist der Mitgliedsbeitrag sofort nach Eintritt in den Verein fällig.
- 5.5 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- 5.6 Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage oder Sonderbeiträgen in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Eine Staffelung ist möglich. Weitere Regelungen können in einer Beitragsordnung spezifiziert werden.
- 5.7 Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen bestimmt die Mitglieder(Delegierten)-Versammlung durch Beschluss. Zur Festlegung der jeweiligen Höhe sowie Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitglieder(Delegierten)Versammlung anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich.
- 5.8 Die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6 Haftungsausschluss für Wettbewerbe sowie Haftung für Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger

- 6.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand kann jedoch für Tätigkeiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstands gemäß dieser Satzung gehören, eine angemessene, pauschale oder vereinbarte Vergütung erhalten. Für die Übernahme dieser Tätigkeiten gelten die Regelungen des BGB. Selbiges gilt für Beauftragung und Übernahme solcher Tätigkeiten durch Mitglieder des Vereins.

- 6.2 Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereins/ Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 6.3 Jedes Mitglied des Verbandes und jede andere Person, die aktiv bei Wettbewerben startet, bei denen der Verband als Ausrichter auftritt, nimmt an diesen Wettbewerben grundsätzlich auf eigene Gefahr und Rechnung teil. Wettbewerbe mit Erwähnung des vollen Vereinsnamens und / oder des Kürzel DBV und zwar in irgendeiner Formulierung, sind keine Veranstaltungen des Vereins, wenn die Ausschreibung zu diesem Wettbewerb ausdrücklich auf den Fremd-Veranstalter hinweist. Haftungen jeglicher Art, bei denen der Verein nicht Veranstalter ist, werden vom DBV ausgeschlossen.

§ 7 Datenschutz

- 7.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Hierbei handelt es sich unter anderem um folgende Daten:
- Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit (es handelt sich bei vorhergehender Aufzählung um eine beispielhafte Aufzählung, somit ist diese Aufzählung nicht abschließend).
- Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 7.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 7.3 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 7.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 8 Organe des Verbandes

- 8.1 Organe des Verbandes sind:
- Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Schiedsstellen

§ 9 Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung des DBV ist eine Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung besteht aus den 7 Wahlregionen des Verbandes, folglich maximal aus 7 Delegierten, welche entsprechend des in § 10 dieser Satzung erläuterten Wahlablaufs des Deutschen Bowling Verbandes auf Ebene der Wahlorte für die entsprechenden 7 Wahlregionen gewählt werden.
- 9.2 Ein Delegierter wird aus dem Kreis gewählter Kandidaten verschieden großer Anzahl von DBV-Ligen einer Region nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Ein Delegierter hat eine Stimme. Weitere Regelungen – u.a. zur Wahl, Wiederwahl sowie Dauer der Delegierten - werden in der Wahlordnung des DBV getroffen.
- 9.3 Die gewählten Delegierten verbleiben bis zur nächsten Delegiertenversammlung im Amt.
- 9.4 Die Anzahl der aus den Regionen von den Mitgliedern des DBV gewählten Delegierten, muss mindestens um eine Zahl größer sein, als die Zahl der Mitglieder des Vorstandes
- 9.5 Es wird zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Delegiertenversammlung unterschieden.
- 9.6 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle 4 Jahre statt.
 - 9.6.1 Jede Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des DBV oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
 - 9.6.2 Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt schriftlich. Bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per Mail- mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
 - 9.6.3 Anträge zur Tagesordnung können von allen aktiven Mitgliedern des DBV gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
 - 9.6.4 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
 - 9.6.5 Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 9.7 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder (§ 4 Punkt 8 der Satzung) schriftlich und unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Als einberufungsberechtigte Mitglieder gelten folglich sowohl passive als auch aktive Mitglieder. Die Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- 9.8 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 9.8.1 Gebührenbefreiung
 - 9.8.2 Aufgaben des Verbandes
 - 9.8.3 Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verbandsbereich
 - 9.8.4 Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 9.8.5 Entlastung des Vorstandes
 - 9.8.6 Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands

- 9.8.7 Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer (siehe Wahlordnung des DBV)
- 9.8.8 Wünsche und Anträge der Mitglieder
- 9.8.9 Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
- 9.8.10 Beschlussfassung über eingehende Anträge
- 9.8.11 Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- 9.8.12 Auflösung des Verbandes
- 9.8.13 Genehmigung, mit Wirkung für das Innenverhältnis, folgender Geschäfte des Vorstands:
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,00
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- 9.9 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- 9.10 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (vgl. § 33 BGB). Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitglieder-(Delegierten)Versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- 9.11 Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
- 9.12 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.13 Daneben können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-MAIL herbeigeführt werden, wenn kein Delegierter widerspricht.

§ 10 Wahl der Delegierten

- 10.1 Der Delegierte einer Region wird aus der Reihe der Kandidaten bestimmt, die in den Ligen der Partneranlagen des Verbandes gewählt wurden. (Das Procedere der Kandidatenwahl ist nachfolgend erläutert).
- 10.2 Da die Ligen eine unterschiedliche Anzahl von Stimmberechtigten haben, wird bei der Bestimmung des Delegierten das „Verhältniswahlrecht“ angewandt.
- 10.3 Insgesamt gibt es sieben Wahlgebiete, die sogenannten „Regionen“. In jeder Region gibt es Partneranlagen mit mindestens einer DBV-Liga. Dies sind die Wahlorte.
- 10.4 Den Wahltermin legt der jeweilige Ligaleiter fest. Es wird pro Liga nur ein einziger Termin an einem offiziellen Ligaspieltag bestimmt. Dieser Termin wird mindestens 4 Wochen vor Stattfinden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe und Möglichkeit zu Kenntnisnahme erfolgt für alle aktiven und passiven Mitglieder durch öffentliche Bekanntgabe in Form eines Aushangs auf der betreffenden Bowlinganlage.

- 10.5 Stimm- und wahlberechtigt ist jedes im Wahljahr volljährige ordentliche DBV-Mitglied, das in der laufenden Saison als aktiver Ligaspieler in der betreffenden Partneranlage, sog. Hausbahn, offiziell gemeldet ist.
- 10.6 Aus jeder Liga der Partneranlagen wird ein Kandidat für die Wahl zum Delegierten gewählt, der dann als Kandidat des Wahlorts für die Wahlregion antritt. Der Kandidat, der nach Auswertung der Verhältniswahl die größte Mehrheit auf Wahlortebene vorweist (Berechnung vgl. Wahlmethode im Anhang zur Satzung), wird zum Delegierten der entsprechenden Wahlregion gewählt und vertritt die Belange dieser in der Delegiertenversammlung. Bei Stimmgleichheit zwischen den erhaltenen meisten und zweitmeisten Stimmen usw. entscheidet das Los. Mit seiner Wahl entscheidet der gewählte Kandidat sich für oder gegen die Kandidatur zum Delegierten. Dies muss er dem betreffenden Ligaleiter, der die Wahl leitet, mitteilen. Entscheidet er sich gegen die Kandidatur zum Delegierten, rückt automatisch der mit den zweitmeisten Stimmen gewählte Kandidat nach. Sofern auch dieser sich gegen die Kandidatur entscheidet, kann die betreffende Region keinen Kandidaten für die Delegiertenversammlung stellen.
- 10.7 Am Wahltag erhält jeder anwesende Stimm- und Wahlberechtigte vom Ligaobmann einen Wahlschein. Dieser ist dann umgehend gemäß den erforderlichen Vorgaben auszufüllen und an den Ligaobmann am Wahltag zurückzugeben. Enthält der Wahlschein nicht alle geforderten Angaben und/oder sind diese unleserlich oder zu spät abgegeben, gilt der Wahlschein bei der Stimmauswertung als ungültig. Ist ein stimm- und wahlberechtigtes Mitglied des Verbandes am Wahltag verhindert, so kann es durch schriftliche Vollmacht sein Wahlrecht auf ein anderes stimm- und wahlberechtigtes Mitglied übertragen.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart / Schatzmeister
 - maximal 1 Beisitzer (zusätzliches Vorstandsmitglied)
- 11.2 Alle Vorstandsmitglieder können ein Ressort übernehmen.
- 11.3 Vorstandsmitglieder können nur Verbandsmitglieder werden.
- 11.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit entweder dem Schatzmeister oder dem Beisitzer, jeweils zu zweit vertreten (klarstellend: Es könnte der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Beisitzer den Verband vertreten, eine Vertretung des Verbands ohne Beteiligung eines der beiden Vorsitzenden ist ausgeschlossen). Die Vertreter können ohne Beschränkung des § 181 BGB mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen.
- 11.5 Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl einzuberufen.
- 11.7 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. In der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sind die weiteren Aufgaben des Vorstandes (z.B. Vorstandssitzungen einberufen, Beschlussfassung des Vorstandes) geregelt.

- 11.8 Daneben können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-MAIL herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 11.9 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren.
- 11.10 Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom verbleibenden Vorstand ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 11.11 Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl (siehe oben) nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung.
- 11.12 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten werden:
 - 11.12.1 Vorbereitung der Mitglieder(Delegierten)Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 11.12.2 Einberufung der Mitglieder(Delegierten)Versammlung
 - 11.12.3 Vollzug der Beschlüsse der Mitglieder(Delegierten)Versammlung
 - 11.12.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 11.12.5 Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - 11.12.6 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 11.12.7 Vollzug der Vereinsordnungen
- 11.13 Der Vorstand ist ermächtigt zur Eintragung in das Vereinsregister und zur Vornahme etwaiger erforderlicher Anpassungen der Satzung.
- 11.14 Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch für seine Tätigkeiten eine angemessene, pauschale oder vereinbarte Vergütung erhalten (es wird auf die Ausführungen des § 11 dieser Satzung verwiesen).

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 12.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- 12.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 12.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gemäß diesem Paragraphen trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 12.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 12.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- 12.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 12.7 Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 13 Kassenprüfung / Rechnungsprüfung / Revision

- 13.1 Die Buchführung des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitglieder-(Delegierten)-Versammlung gewählten Kassenprüfer / Revisoren geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer / Revisoren erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 13.2 Zum Prüfungsumfang gehören u. a.
- die Kassenprüfung insbesondere die Bestandsprüfung
 - die Überprüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden
 - ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind
 - falls ein Haushaltsplan besteht, die Überprüfung von Abweichungen zu den festgelegten Budgets
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- 13.3 Der Kassenprüfer hat im Rahmen der Mitglieder- / Delegiertenversammlung einen Bericht über die Prüfung (Kassenprüfung) abzugeben

§ 14 Die Schiedsstellenregelung für ausschließlich sportliche Zwecke

- 14.1 Diese Regelung betrifft nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder, welche sich aus dieser Satzung ergeben sondern lediglich die Schiedsgerichtbarkeit bei sportlichen Veranstaltungen innerhalb des Verbandes.
- 14.2 Für Streitigkeiten, welche aus der Mitgliedschaft resultieren ist der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, gemäß den zivilrechtlichen Regelungen des BGB, eröffnet.
- 14.3 Die Schiedsstellen des Verbandes sind ein Organ des Vereins.
- 14.4 Der Verband kennt eine 1.; 2. und 3. Instanz.
- 14.5 Die 1. Instanz bilden bei DBV-Ligaspielen der/die Ligaleiter(in), bei Turnieren der/die Turnierleiter(in). Das Amt des Liga- bzw. Turnierleiters wird als Ehrenamt ausgeübt. Der betreffende Liga- bzw. Turnierleiter schlägt sich selbst als solcher vor und wird durch die Vorstandschaft eingesetzt. Ist die 1. Instanz selbst in den betreffenden Vorgang involviert, wird der sportliche Einspruch zur 3. Instanz weitergeleitet. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 14.6 Die 2. Instanz bilden bei DBV-Ligaspielen der/die Delegierte der in Frage kommenden Region. Falls es für den anstehenden Vorfall keinen Regions-Delegierten gibt, gilt die Zuständigkeit der 3. Instanz.
- 14.7 Die 3. Instanz bilden der Gesamtvorstand sowie der leitende Mitarbeiter der Liga-/Mitgliederverwaltung. Ist die 3. Instanz selbst in der Vorgang involviert oder handelt es sich um eine Streitigkeit über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, so ist durch beide Parteien ein nicht in die Streitigkeit involviertes Vereinsmitglied zu bestimmen, welches als Vermittler fungiert.

- 14.8 Die Vorgehensweise der Schiedsstellen ist in der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Deutschen Bowling Verbandes, im Detail festgelegt.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

- 15.1 Verdiente Mitglieder des DBV können geehrt werden.
- 15.2 Über die Art und den Ablauf der Ehrung entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- 15.3 Eine Ehrenmitgliedschaft ist mit Beitragsfreiheit verbunden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- 16.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitglieder(Delegierten)Versammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 16.2 Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Olympischen Sport-Bund, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Satzung wurde beschlossen am 12. November 1989 in Mainz/Rhein. Modifiziert durch HV am 12.01.92, weiterhin am 30.10.99 und – durch Installation der EBA – am 01.09.2003 durch Wegfall der Auslassungen zur Mitgliedschaft von EU-Bürgern zum DBV. Modifiziert am 2. September 2011. Modifiziert in Punkt 27.4 / 27.4.1 am 18.12.2013.

Modifiziert per 30. Juli 2014, modifiziert am 11. Oktober 2014.

Modifiziert per 30.06.2016 in Form einer Neufassung der Satzung.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die außerordentliche Mitglieder(Delegierten)-Versammlung vom 16. Juli 2016 beschlossen.

Modifiziert per 29.03.2017 in Form einer Anpassung der Neufassung der Satzung vom 30.06.2016.

Ludwigshafen, 16. Juli 2016 (Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder vgl. Satzung vom 30.06.2016)